

## Verfahrensvermerk zur Ausfertigung von Bebauungsplänen bei vereinfachten Änderungen nach § 13 BauGB

**hier:** Vereinfachte Änderung der Abrundungssatzung „ehemalige Bahnrampe“ der Ortsgemeinde Zeiskam

Aufstellungsbeschuß: am: 14.10.1997  
Bekanntmachung des Beschlusses am: 23.10.1997  
Öffentliche Auslegung: vom: 27.10.1997 bis 10.11.1997  
Satzungsbeschuß am: 18.11.1997



Zeiskam, den 19.11.1997

Ortsbürgermeister

Vorlage an Kreisverwaltung am: 20.10.1997  
Freigabe durch Kreisverwaltung am: 28.10.1997



ausgefertigt:

Zeiskam, den 20.11.1997

Ortsbürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens im Amtsblatt, Nr.: 48/97, vom 27.11.1997, rechtsverbindlich geworden.



Bellheim, den 28.11.1997

Bürgermeister

# Abrundungssatzung „ehemalige Bahnrampe“ der Ortsgemeinde Zeiskam; 1. vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB

## A) Zeichnerische Darstellung des Geltungsbereiches

Die Änderung betrifft die zeichnerische Darstellung der o.g. Satzung. Sie ist auf der Rückseite abgedruckt.

## B) Bauplanungs- und Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Die Bauplanungs- und Bauordnungsrechtlichen Festsetzungen sind von der Änderung nicht betroffen und bleiben unverändert.

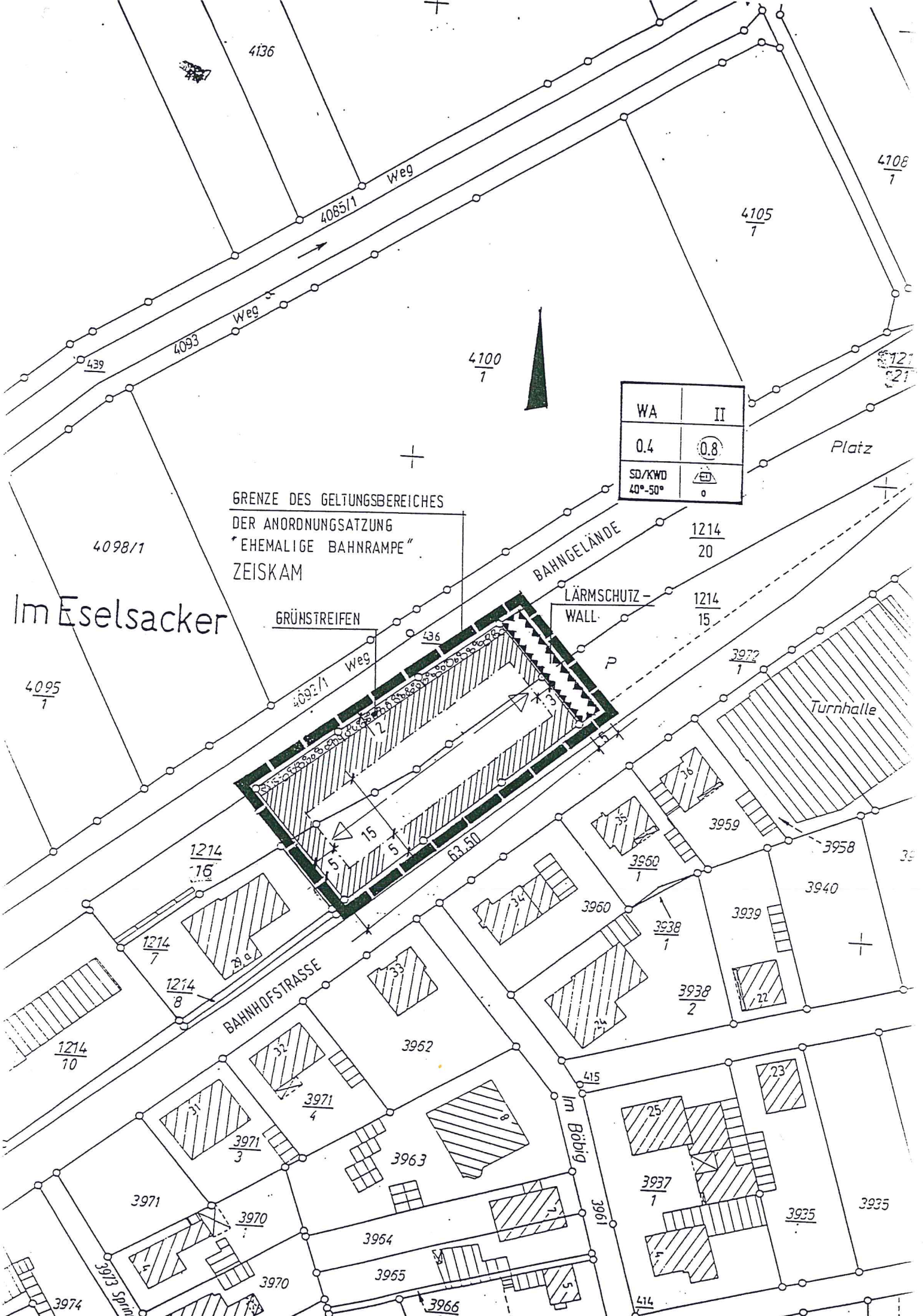
### **B e g r ü n d u n g :**

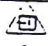
Die vorderen Baugrenzen und die überbaubaren Grundstücksflächen waren in der Abrundungssatzung nach einer Linie des Katasterplanes ausgerichtet, die mit den örtlichen Gegebenheiten nicht übereinstimmt. Nach Einmessung der neuen Baugrundstücke werden die vorbezeichneten Festsetzungen an das Messungsergebnis angepaßt. Die Größe der überbaubaren Flächen bleibt unverändert. Die Änderung betrifft das gesamte Gebiet der Satzung und ist aus der umseits abgedruckten Planskizze ersichtlich.

Durch die Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Sie ist für die Nutzung der betroffenen und der benachbarten Grundstücke nur von unerheblicher Bedeutung.

Gemeinde Zeiskam  
Zeiskam den. 22.10.97  
Ortsbürgermeister





WA	II
0.4	0.8
SD/KWD 40°-50°	 0

GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES  
DER ANORDNUNGSsatzUNG  
"EHEMALIGE BAHNRAMPE"  
ZEISKAM

Im Eselsacker

GRÜNSTREIFEN

BAHNGELÄNDE

LÄRMSCHUTZ-  
WALL

Turnhalle

BAHNHOFSTRASSE

Im Böbig

3973 Spinn

4095  
7

4098/1

1214  
16

1214  
8

1214  
10

3971

3970

3974

3970

3955

3966

3954

3963

3952

33

33

3950

3938  
1

3938  
2

3939

3940

3958

3959

3972  
1

1214  
15

1214  
20

Platz

1214  
21

4108  
7

4105  
7

4100  
7

4136

4085/1

4093

439

Weg

Weg

Weg

4092/1

436

436

15

5

5

5

5

5

5

5

5

63.50

15

5

5

5

5

5

5

5

+

+

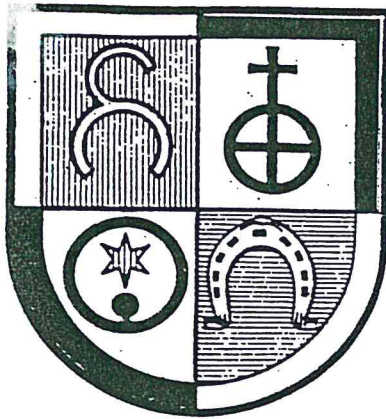
+

+

+

+





# Amtsblatt

## für die Verbandsgemeinde Bellheim

mit den Gemeinden  
**Bellheim - Knittelsheim - Ottersheim b.L. und Zeiskam**

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil: Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim, Telefon (07272) 7008-0, Telefax-Nr. (07272) 7008-55. Druck und Verlag: Verlag Deutscher Gemeindebote GmbH Netzstr. 1-3, 66589 Merchweiler, Telefon (06825) 9503-0. Verantwortlich für Nachrichten und Hinweise: Edgar Schnell, Verbandsgemeindeverwaltung. Verantwortlich für die Anzeigen: Klaus Wirth, Verlag Deutscher Gemeindebote GmbH. Erscheint wöchentlich donnerstags. Zustellung erfolgt durch den Verlag kostenlos an alle Haushalte im Verbandsgemeindegebiet. Einzelstücke sind zum Preis von 0,50 DM vom Verlag erhältlich.

24. Jahrgang (102)

Donnerstag, den 27. November 1997

Nr. 48/97

### Bekanntmachung der 1. Vereinfachten Änderung der Abrundungssatzung "ehemalige Bahnrampe" der Ortsgemeinde Zeiskam

Die vom Gemeinderat Zeiskam am 18. November 1997 beschlossene 1. Vereinfachte Änderung der Abrundungssatzung "ehemalige Bahnrampe" ist der Kreisverwaltung Germersheim angezeigt worden. Die Kreisverwaltung hat mit Schreiben vom 28. Oktober 1997, Az.: 610-13/ZEI erklärt, daß gegen die Änderung der Abrundungssatzung im vereinfachten Verfahren keine Bedenken bestehen.

Die Änderung war aus folgenden Gründen erforderlich:

Die vorderen Baugrenzen und die überbaubaren Grundstücksflächen waren in der Abrundungssatzung nach einer Linie des Katasterplanes ausgerichtet, die mit den örtlichen Gegebenheiten nicht übereinstimmt. Nach Einmessung der neuen Baugrundstücke werden die vorbezeichneten Festsetzungen an das Messungsergebnis angepaßt. Die Größe der überbaubaren Flächen bleibt unverändert.

Gem. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) wird die Änderung hiermit bekanntgemacht. Die Änderung betrifft das gesamte Gebiet der Satzung und ist aus der nachfolgende Plan-skizze ersichtlich. Die bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen sind von der Änderung nicht betroffen und bleiben unberührt.

Die Abrundungssatzung (Änderung einschließlich der Begründung) kann ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim, Schubertstraße 18, 76756 Bellheim, Zimmer 7 (Nebengebäude) während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Abrundungssatzung Auskunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße

Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan - §§ 39 bis 42 BauGB - und über das Erlöschen möglicher Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn

- die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und
- Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren

seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Diese Bekanntmachung nach den Rechtsvorschriften des § 12 Baugesetzbuch beinhaltet auch die förmliche Bekanntmachung der gestalterischen Festsetzungen nach § 86 Abs. 6 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz.

#### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) eine Verletzung der Bestimmungen über Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und die Einberufung und Tagesordnung von Sitzungen des Ortsgemeinderates (§ 34 GemO) unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Änderungssatzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.